

Vereinbarung zwischen

_____, nachfolgend „Kirche“ genannt
(Name des Kirchenkreises oder Kindertagesstättenverbandes)

und

_____, nachfolgend „Diakonie“ genannt
(Name des diakonischen Trägers von Kindertagesstätten)

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Kirche und Diakonie sind Träger von Kindertagesstätten. Die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten ist im Auftrag Jesu Christi begründet: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“ (Markus 10,14). Daher versteht sich die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten als Verkündigung und Diakonie für Kinder.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen wird eine trägerübergreifende Zusammenarbeit gefördert, um Planungsprozesse evangelischer Träger besser aufeinander abstimmen zu können, durch gemeinsame Projekte wechselseitige Impulse für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten zu erzeugen und einen fachlichen Austausch und eine Qualifizierung der pädagogischen Fach- und Betreuungskräfte zu gewährleisten.

Durch eine Kooperation soll die Verbindung zwischen freien Trägern der Diakonie und kirchlichen Körperschaften verbessert werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 2 Pflichten der Kooperationspartner

- (1) Zwischen Kirche und Diakonie finden mindestens einmal jährlich Sitzungen auf Ebene der Träger/Geschäftsführungen statt. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu dokumentieren.
- (2) Die Kirche verpflichtet sich, die Leitungen der Kindertagesstätten der Diakonie regelmäßig (2x jährlich) zu den Treffen der Leitungen der Kindertagesstätten der Kirche einzuladen, um einen gemeinsamen fachlichen Austausch zu gewährleisten.

Die Diakonie verpflichtet sich, dass die Leitungen ihrer Kindertagesstätten an den Treffen teilnehmen.

§ 3 Wechselseitige Information
und Abstimmung der Bedarfsplanungen

- (1) Beide Parteien informieren sich frühzeitig vor geplanten wesentlichen Veränderungen in ihren Kindertagesstätten, insbesondere bei
- Übernahme neuer Einrichtungen oder Gruppen
 - Schließung bestehender Gruppen oder
 - Abgabe bestehender Einrichtungen.
- (2) Im Blick auf das Vorhalten von wohnortnahen evangelischen Angeboten stimmen sich beide Parteien bei ihren Bedarfsplanungen ab.

§ 4 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
Kooperation bei Fachberatung und Qualifizierungen

- (1) Kirche und Diakonie stimmen ihr regionalen Tagungen und Fortbildungsplanungen für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten ab. Soweit möglich, sollte auch eine wechselseitige Teilnahme an Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen sowie weiteren Qualifizierungsangeboten oder an Fachberatungsangeboten gewährleistet werden. Die Einzelheiten stimmen beide Parteien ab.

§ 5 Kündigung und Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Hannover, den ,den

Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis
(Ev.-luth. Kindertagesstättenverband)

Freier Träger der Diakonie

.....

.....

-Der Kirchenkreisvorstand-
(Der Verbandsvorstand)

-Der Vorstand/ Die Geschäftsführung-

.....

.....

.....